Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 4979.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858., betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. will Ich den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt, unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen Meines Erlasses vom 29. April 1848. (Gesetz-Sammlung S. 144.) das Recht verleihen, auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze ein Chausseegeld nach den vollen Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs zu erheben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Dezember 1858.

(Nr. 4980.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thalern. Vom 25. Oktober 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Fürstenthumschen Kreises auf dem Kreistage vom 15. Januar 1858. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 52,600 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 52,600 Thalern, in Buchstaben: zwei und funfzig tausend sechshundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

13,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.,
12,000	=	=	500	=
16,500	=	=	100	=
7,300	=	=	50	=
3,800	=	=	25	=
52,600	Rthlr.,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1859. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung, daß dagegen von den nach Unserem landesherrlichen Privilegium vom 16. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung 1853. S. 445.) zum Gesammtbetrage von 98,600 Thalern ausgefertigten vierprozentigen Obligationen der Betrag von 54,950 Thalern, und zwar Obligationen in folgenden Apoints:

20	Stück	zu	1000	Rthlr.	= 20,000	Rthlr.,
37	=	=	500	=	= 18,500	=
48	=	=	100	=	= 4,800	=
233	=	=	50	=	= 11,650	=
				zusammen	54,950	Rthlr.

wieder

wieder einzuziehen und zu vernichten sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Oktober 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Flottwell.

Schema zur Kreis-Obligation.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation

des Fürstenthumer Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Januar 1858. wegen Aufnahme einer Schuld von 52,600 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Fürstenthumschen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 52,600 Thalern geschieht vom Jahre 1859. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1859. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und in dem Kreisblatte des Fürstenthumer Kreises.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juli und am 1. Januar jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cöslin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind vier halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung

der

der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Zins-Kupon .....te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises

II. Emission

Litt. ..... №..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... 18.. erhoben wird.

 Schema

Schema zum Talon.
(Mit abweichenden Lettern am Schlusse der Zinskupons-Serien abzudrucken.)

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Fürstenthumer Kreises, II. Emission, Litt. ...... № ...... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission
für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.

(Nr. 4981.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oschersleben Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Oscherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Kloster Gröningen nach Nienhagen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich dem Kreise Oschersleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der ebengedachten Chaussee nach Maaßgabe der durch Meinen Erlaß vom 9. Juni v. J. genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 1. September 1855. und 9. Juni 1856. das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, sowie das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von Ihnen auf den Staats-Chausseen angewandt werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife

Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4982.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

Dem mit Ihrem Berichte vom 6. November d. J. Mir vorgelegten und beigehend zurückfolgenden Regulative über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe, und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C. ertheile Ich hiermit Ihren Anträgen gemäß Meine landesherrliche Genehmigung, und haben Sie diesen Meinen Erlaß nebst dem Regulative durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Flottwell.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

Regulativ

über

die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Tarwerthe und über die Emission von Pfandbriefen Littera C.

Den Mitgliedern der landschaftlichen Korporation wird zeitweise ein außerordentlicher landschaftlicher Kredit über den nach der seitherigen Gesetzgebung nur bis zur Hälfte der Gutswerthe zulässig gewesenen, nämlich ein Kredit auf das vierte Sechstheil (d. i. bis zu zwei Drittheilen) der Tarwerthe ihrer inkorporirten Güter, unter nachstehenden Modalitäten eröffnet.

§. 1.

Anmeldungsfrist.

Wer von dem außerordentlichen Kredite Gebrauch machen will, muß sein Kreditgesuch innerhalb sechs Jahren, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Regulativs an gerechnet, bei der betreffenden Fürstenthumslandschaft anbringen und dasselbe spätestens innerhalb der nächstfolgenden drei Jahre nach Ablauf der Anmeldungsfrist substantiiren, auch alles dasjenige beibringen und bewirken, was zur Eintragung des Darlehns im Hypothekenbuche des zu beleihenden Gutes erforderlich ist.

Auf Gesuche, welche erst nach Ablauf der vorbezeichneten Anmeldungsfrist eingehen, findet eine Bewilligung außerordentlichen Kredites nicht statt, und Beleihungsgeschäfte, welche bis zum Ablauf der Begründungsfrist nicht vollständig vorbereitet worden sind, werden nicht zur Ausführung gebracht.

§. 2.

Begründung der Kreditgesuche.

Der außerordentliche Kredit nach diesem Reglement wird nur

a) zum Zweck der Abstoßung von Hypotheken, oder
b) zum Zweck der Erbauseinandersetzung der Besitzer, resp. des Besitzers mit seinen Miterben, gewährt.

Im ersteren Falle (a.) muß die abzustoßende Hypothek entweder an die Landschaft abgetreten und in ein landschaftliches Darlehn umgewandelt, oder sie muß im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Im

Im anderen Falle (b.) muß durch Erbrezeß, Kauf aus der Erbschaft, Testament oder auf andere Art nachgewiesen werden, daß und in welcher Höhe der Darlehnsucher des Kredites zum Zweck der Erbauseinandersetzung bedarf.

§. 3.

Maaßstab der Beleihung.

Der zu gewährende außerordentliche Kredit wird nur auf den Grund und nach der Maaßgabe landschaftlicher Schätzung („Taxen oder Taxrecherchen"), seit deren Aufnahme ein dreijähriger Zeitraum noch nicht verflossen ist, bemessen, und höchstens auf den sechsten Theil des Kredit-Taxwerthes des Gutes bestimmt.

Von dem Betrage dieses Sechstels werden noch die privilegirten zweijährigen Zinsen der bereits ingrossirten altlandschaftlichen Pfandbriefe so weit gekürzt, als der Betrag derselben seine Deckung nicht schon neben dem entsprechenden Pfandbriefkapitale in der ersten Werthshälfte des Gutswerthes findet.

Wenn das zu beleihende Gut mit Privatlasten und Abgaben, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, dergestalt behaftet ist, daß der Jahresgeldwerth derselben mehr als Eins vom Tausend desjenigen Taxwerthes beträgt, welcher als solcher ausgesprochen werden müßte, wenn die Abgaben und Lasten nicht darauf hafteten, so ist zu Findung des zulässigen Kredites eine besondere Berechnung nach folgenden Grundsätzen anzulegen.

Es ist nämlich zunächst festzustellen, welcher Taxwerth dem Gute in der Voraussetzung beizulegen sein würde, wenn die Lasten und Abgaben nur Eins vom Tausend jenes übrigen Werths erreichten. Von dem so gefundenen Taxwerthe des Gutes sind zwei Drittheile zu suchen, und von dem Betrage dieser zwei Drittheile ist das Ablösungskapital desjenigen Mehrbetrages der Lasten und Abgaben abzusetzen, welcher bei der obigen Voraussetzung und der darauf gegründeten Berechnung unberücksichtigt geblieben ist. Der so gefundene Restbetrag der Werthsquote stellt den Betrag des zulässigen Kredites dar.

Erwerbspreise und Steueranschläge bilden keinen Maaßstab für diesen Kredit.

§. 4.

Bewilligung.

Die Bewilligung des außerordentlichen Kredites steht den Fürstenthums-Kollegien zu; gegen die Beschlüsse derselben findet der Rekurs an die Generallandschafts-Direktion, weiterhin an den Engeren Ausschuß statt.

§. 5.

Form des Rechtsgeschäfts.

Der Kredit wird als Darlehn gewährt und verbrieft, das Darlehn auf dem zu beleihenden Gute hypothekarisch eingetragen.

§. 6.

Verbindlichkeiten des Darlehnnehmers, Verbriefung.

Der Darlehnnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a) für das Darlehn eine fortlaufende Jahreszahlung (Interessen) von fünf und ein halb Prozent nebst Quittungsgroschen à ein Zwölftel Prozent in gleichen halbjährigen Raten an Johannis und Weihnachten postfrei zur Kasse der betreffenden Fürstenthums-Landschaft zu entrichten (§. 9.);

b) das Darlehnkapital selbst oder Theilbeträge desselben nach sechsmonatlicher Aufkündigung — welche ihm selbst unbedingt, der Landschaft nur in dem Falle zustehen soll, wenn das Darlehn nicht mehr die vorschriftsmäßige hypothekarische Sicherheit genießt, oder wenn aus der Valuta ein Pfandbriefgläubiger nach §. 20. des Regulativs befriedigt werden muß — durch Baarzahlung des Nennwerths zurückzuzahlen, wobei ihm jedoch das Recht vorbehalten bleibt, im Falle er die Darlehnschuld oder einen Antheilbetrag derselben aus freier Entschließung abzustoßen bezweckt, Pfandbriefe Littera C. nebst Talons und den noch nicht fälligen Kupons zum Nennwerthe als Ablösungsvaluta einzuliefern;

c) im Falle der Zahlungssäumniß den Rückstand nach dem Satze von vier Prozent aufs Jahr zu verzinsen, und die zu Deckung des antheiligen Pfandbriefzinsen-Betrages von der Landschaft etwa aufgewendeten höheren Kosten derselben zu erstatten;

d) der exekutivischen Beitreibung des Rückstandes ohne ein vorgängiges prozessualisches Verfahren, nach den weiterhin folgenden Vorschriften, sowie

e) überhaupt den Bestimmungen dieses Regulativs sich zu unterwerfen.

Er hat hierüber, unter Bekenntniß des Valuten-Empfanges und Verpfändung des zu beleihenden Gutes, eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, oder eine solche vor einem Landschafts-Syndikus auszustellen. Dem Syndikus der Landschaft wird zu dem Zweck die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen — den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in den Hypothekenbüchern zu begründen.

Außer der obigen Jahreszahlung hat der Darlehnnehmer bei Empfang der Darlehnsvaluta die sächlichen Kosten für die Ausfertigung der für ihn ausgefertigten Pfandbriefe zu tragen resp. zu erstatten.

§. 7.

§. 7.

Eintragung.

Die Eintragung des Darlehns im Hypothekenbuche erfolgt durch Einschreiben des Vermerks:

„......... Thaler landschaftliches Darlehn nach dem Regulativ vom (Datum der Allerhöchsten Bestätigung), welches zufolge Verfügung vom ..ten .... eingetragen, resp. in welches die hier intabulirt gewesene Forderung zufolge Verfügung vom ..ten .... umgeschrieben worden."

Hinsichtlich der dem Darlehn zu verschaffenden prioritätischen Stellung im Hypothekenbuche gelten die für die Eintragung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bestehenden Vorschriften des Landschaftsreglements und seiner Ergänzungen mit der alleinigen Modifikation, daß dem hier in Rede stehenden Darlehne altlandschaftliche Pfandbriefe bis zum Halbbetrage des Taxwerthes des Gutes allerdings vorstehen dürfen.

Wenn die Eintragung mittelst Ueberschreibung eines schon ingrossirten, der Landschaft cedirten Kapitals auf diese erfolgen soll, so bedarf es hierzu — außer dem Falle einer beabsichtigten Erhöhung des Kapitals oder des Zinsfußes — einer Prioritätseinräumung Seitens etwa nachstehender Gläubiger nicht.

§. 8.

Valuta.

Die Darlehnsvaluta wird dem Darlehnnehmer in Pfandbriefen Littr. C. (§. 17.) unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe ausgezahlt. Den fünften Theil dieser Valuta ist der Darlehnnehmer in Apoints von 100 Thalern zu verlangen insofern befugt, als die Quote in Pfandbriefen dargestellt werden kann.

§. 9.

Jahreszahlung.

Von der Jahreszahlung des Schuldners sind 4 Prozent zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe, $\frac{1}{4}$ Prozent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds, $1\frac{1}{4}$ Prozent zur Amortisation und $\frac{1}{12}$ Prozent zu den Verwaltungskosten (Quittungsgroschen) bestimmt.

Wenn der für den Sicherheitsfonds bestimmte Beitrag des Schuldners von $\frac{1}{4}$ Prozent der Schuld durch 16 Jahre hindurch, also in 32 Zinsterminen, von dem Schuldner zum Sicherheitsfonds gezahlt resp. eingehoben worden ist, werden

werden die ferneren Beiträge dieses Schuldners zu Beschleunigung der Amortisation in den Amortisationsfonds geschüttet und hier dem betreffenden Schuldner auf seinem Konto gutgeschrieben.

§. 10.

Zahlung der Interessen. Beitreibung. Ueberwachung der Güter.

Hinsichtlich der Einzahlung der Darlehnsinteressen zur Landschaftskasse, der Zahlungstermine, der Stundung der Interessen, der Beitreibung derselben durch Abpfändung und Versteigerung von Gutserzeugnissen und Inventarienstücken, durch Beschlagnahme und Einhebung von Renten, Zinsen und anderen Prästationen, durch Sequestration des ganzen Gutes oder einzelner Nutzungs-Rubriken, durch auszubringende Subhastation desselben — ingleichen hinsichtlich der Uebewachung der beliehenen Güter, der strafandrohenden Untersagung von Substanzverringerungen — finden die für die alte Pfandbriefschuld bestehenden Vorschriften des Schlesischen Landschaftsreglements und der dazu ergangenen General-Landtagsbeschlüsse und Königlichen Verordnungen Anwendung.

Durch diese Bestimmung dürfen die Rechte der bereits vor Erlaß dieses Regulativs auf den bepfandbrieften Gütern eingetragenen Gläubiger nicht verletzt werden.

§. 11.

Rückzahlung.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, das ganze Darlehn oder Theilbeträge desselben (welche jedoch mindestens 100 Thaler betragen und durch die Zahl zehn theilbar sein müssen) an die Landschaft zurückzuzahlen. Wenn er

a) die beabsichtigte Zahlung im Monat Juni oder Dezember voraus ankündigt und in dem darauf folgenden Monat Dezember, bezüglich Juni, leistet, so wird in dem Zahlungstermine der gezahlte Betrag sofort von der Darlehnsschuld abgeschrieben und der Schuldner hat Interessen davon nicht weiter zu entrichten. Da auch im Falle einer Zahlungssäumniß des Schuldners die zu Einlösung eines entsprechenden Pfandbriefbetrages erforderliche Baarschaft auf Kosten des Säumigen negoziirt werden muß, so hat zu Deckung solcher Kosten der Schuldner gleich bei der Kündigung eine Kaution im Betrage von drei Prozent des gekündigten Betrages in baarem Gelde, oder in zum Tageskurse zu berechnenden Pfandbriefen oder Preußischen Staatspapieren, bei der Landschaft einzuliefern.

Bei rechtzeitiger Zahlung des Kapitals wird demnächst diese Kaution vollständig, bei verspäteter Zahlung aber der davon nicht verbrauchte Betrag wieder zurückgewährt.

b) Wenn

b) Wenn der Schuldner das Kapital zurückzahlt, ohne die Zahlung vorher rechtzeitig (a.) angekündigt zu haben, so tritt die Abschreibung der Schuld und die Befreiung von der Interessenzahlung erst mit dem zweiten, auf die Zahlung folgenden Zinstermine ein.

Vorstehende Bestimmungen (a. b.) beziehen sich auf die Ablösung mittelst Baarzahlung des Nennwerthes.

Wenn dagegen

c) der Schuldner im Falle der freiwilligen Ablösung die Ablösungsvaluta in Naturalpfandbriefen Littr. C. nebst den nach dem nächsten Zinstermine fällig werdenden Zinskupons einliefert (§. 6.), so wird der abgezahlte Betrag, sofern die Einlieferung vor dem 1. Mai erfolgt, schon in dem zunächst folgenden Johannistermine, sofern sie vor dem 1. November erfolgt, in dem zunächst folgenden Weihnachtstermine und, bei späterer Einlieferung aber in dem zweitfolgenden Zinstermine abgeschrieben, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung bedarf. Abgeschriebene Beträge werden von der Landschaft zur hypothekarischen Löschung gestellt, sobald der Schuldner darauf anträgt.

Durch die Abzahlung von Theilbeträgen des Darlehns erwirbt der Schuldner nicht die mit der abgezahlten Forderung verbunden gewesenen Privilegien, noch auch — der Landschaft gegenüber — die Theilnahme an der Priorität des verbleibenden landschaftlichen Restdarlehns und der Nebenforderungen desselben.

Bei der nothwendigen Subhastation des Gutes darf zur Kaufgeldermasse stets nur der baare Nominalbetrag des Darlehns von der Landschaft liquidirt werden.

§. 12.

Amortisationsfonds-Quellen.

Der Amortisationsfonds hat den Zweck, die Tilgungsbeiträge der Darlehnschuldner anzusammeln und nutzbringend zu verwalten, und auf diesem Wege die Abzahlung des Darlehns zu vermitteln.

In den Amortisationsfonds fließen:

a) der auf 1¼ Prozent der Schuld bestimmte ordentliche Amortisations-Beitrag;

b) der zunächst dem Sicherheitsfonds überwiesene Beitrag von ¼ Prozent der Schuld, sobald derselbe durch 16 Jahre, d. i. durch 32 Zinstermine, in jenen Fonds gezahlt worden sein wird, also vom 33sten Zinstermine an beginnend;

c) freiwillige Zuschüsse, welche einzuschütten den Darlehnschuldnern jederzeit freisteht, und welche eintretenden Falls wie die nothwendigen Beiträge (a. b.) behandelt werden;

d) endlich

d) endlich fließen dem Amortisationsfonds auch die Zinsen seiner Bestands-Kapitalien zu.

§. 13.

Verwaltung.

Der Amortisationsfonds wird von der Generallandschafts-Direktion verwaltet.

Die Baarbestände desselben werden in Pfandbriefen Littr. C. angelegt, und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird für jeden Zinstermin und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben ein Etat der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt, und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt.

Die also in den Amortisationsfonds gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

Für jeden Darlehnschuldner wird ein Konto angelegt und auf selbigem allhalbjährlich

a) der von dem Schuldner eingezahlte nothwendige und event. der freiwillige Beitrag,
b) der Antheil am Zinsgewinne

gut geschrieben. Zu letzterem Behuf wird der Gesammtbetrag der von den Bestandspfandbriefen erhobenen Zinsen auf die Darlehnschuldner, welche am Schlusse des vorhergegangenen Zinstermines mit einem Antheile am Amortisationsfonds angeschrieben waren, und zwar nach Verhältniß dieses Antheils, rechnungsmäßig vertheilt; Bruchtheile von Pfennigen werden bis zur nächsten Vertheilung zurückgestellt.

Den Fürstenthumslandschaften werden Konto-Abschlüsse zur Vorlegung auf den Kreistagen ganzjährig mitgetheilt.

§. 14.

Wiederbenutzung.

Eine Wiederbenutzung des Amortisationsfonds von Seiten des Darlehnschuldners und eine Abschreibung des aufgesammelten Bestandes von der Darlehnschuld findet während der Amortisationsperiode nicht statt. Erst alsdann, wenn der ganze Betrag des Darlehns in dem Fonds vollständig aufgesammelt oder eingezahlt worden ist, wird der Bestand zum Zweck der Löschung des Darlehns im Hypothekenbuche, und nur zu diesem Zweck, extradirt resp. befördert.

Wenn der Schuldner seine Darlehnschuld aus anderen Mitteln vollständig ablöset und im Hypothekenbuche löschen läßt, so wird ihm sein Antheil am Amortisationsfonds zu freier Disposition extradirt.

§. 15.

Rechnungslegung.

Die Rechnung über den Fonds wird ganzjährig gelegt, von dem Engeren Ausschusse revidirt und abgenommen.

§. 16.

Pertinenzqualität.

Der Antheil jedes Darlehnschuldners an dem Amortisationsfonds ist zwar ein Zubehör des Gutes, welches mit diesem von Rechtswegen auf jeden neuen Besitzer übergeht, doch kann darüber von dem Gutsbesitzer nur in der oben bestimmten Weise disponirt, derselbe aber ohne das Gut weder abgetreten, noch aus anderen Titeln von einem Dritten, insbesondere weder von den Hypothekengläubigern, noch sonst im Wege der Exekution, in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

§. 17.

Pfandbriefe Littr. C.

Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt und auf den Namen der Landschaft hypothekarisch ingrossirt worden ist, wird ein gleicher Betrag von Pfandbriefen einer neuen Kategorie, nämlich von Pfandbriefen Littr. C. ausgefertigt und emittirt.

Weiterhin, bei eintretender Rückzahlung oder Löschung eines Darlehns, wird ein gleicher Betrag kursirender Pfandbriefe eingelöset und aus dem Umlaufe zurückgezogen.

§. 18.

Ausfertigung.

Die Pfandbriefe Littr. C. werden von der Generallandschafts-Direktion nach anliegendem Muster in Apoints von 100, 500, 1000 Thaler und danach zu bildenden Serien ausgefertigt und nebst dem Hypothekeninstrument über das Darlehn der Kontrollkommission in Breslau zur Mitvollziehung vorgelegt.

Die Kontrollkommission bildet sich aus dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes in Breslau, als Vorsitzenden, und aus zwei richterlichen Beamten.

Sie ist berufen zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnforderung auf ein inkorporirtes Gut hypothekarisch versichert und eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung, und nur in diesem Falle, vollziehen die Mit-

 glieder

glieder der Kontrollkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden allererst durch diese Vollziehung perfekt, und erst nachdem sie erfolgt ist, in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypothekeninstrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk dahin registrirt:

daß über den Betrag des innen verschriebenen Darlehns Pfandbriefe Littr. C. ausgefertigt worden seien, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnkapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbriefinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen nach §. 20. des Regulativs, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen.

§. 19.

Zinskupons.

Den Pfandbriefen Littr. C. werden selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) nach anliegendem Muster und auf längstens fünf Jahre beigegeben; die Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

§. 20.

Rechte des Pfandbriefinhabers.

Der Inhaber eines Pfandbriefes Littr. C. hat das Recht, von der Landschaft

a) die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons,

b) die Zahlung des verschriebenen Kapitals in dem Falle zu verlangen, wenn sein Pfandbrief als ein durch das Loos zur Baareinlösung bezeichneter öffentlich aufgerufen worden ist.

Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

a) zunächst aus dem Sicherheitsfonds, und

b) demnächst aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat,

mittelst richterlicher Ueberweisung zu suchen, und wenn er auf diesem Wege zu seiner Befriedigung nicht sollte gelangen können,

c) dieselbe aus den Eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu verlangen.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber eines Pfandbriefes Littr. C. nicht zu.

§. 21.

§. 21.

Zahlung, Verjährung der Zinsen.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt vom 25. Juni und 28. Dezember ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei den Kassen der Fürstenthumslandschaften und bei der Generallandschafts-Direktion.

Ein Aufgebot und eine Mortifikation der Zinskupons findet nicht statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht gewesen, werden die neuen auf Vorzeigen der Pfandbriefe an deren Inhaber verausfolgt.

Das Forderungsrecht aus den Kupons und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 22.

Kapitalzahlung.

Hinsichtlich der Einlösung der Kapitalbriefe gelten folgende Bestimmungen:

a) Die einzulösenden Pfandbriefstücke werden durch Ausloosung gesucht und nach vorgängiger öffentlicher Aufkündigung in den halbjährigen Zinsterminen mittelst Baarzahlung des Nennwerthes eingelöset.

b) Jede von der Landschaft ausgehende Kündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch dasjenige öffentliche Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungs-Amtsblätter), auf Kosten der Landschaft veröffentlicht, der Kündigungserlaß auch bei den Schlesischen Landschafts-Kassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausgehängt werden.

Ob und in welchen andern Blättern die Bekanntmachung zu inseriren, bleibt dem Ermessen der Generallandschafts-Direktion, von welcher dieselbe ausgeht, überlassen.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach der Serie, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefes enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin ausgedrückt sein: daß der säumige Inhaber mit dem Pfandbriefrechte präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvaluta werde verwiesen werden.

Weiterhin muß im Laufe der Monate März und bezüglich September die Veröffentlichung des Erlasses durch dasselbe Blatt in Betreff aller bis dahin nicht eingelieferten Pfandbriefe, und zwar auf Kosten der Inhaber derselben, wiederholt werden.

c) Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben vor dem Verfalltermine einzuliefern.

Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Rekognition ertheilt und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.

d) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinskupons — soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

e) Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermine, d. i. bis zum 15. Mai bezüglich 15. November, eingeliefert und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsenverlust sich selbst beizumessen.

f) Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August (für den Johannistermin) bezüglich 1. Februar (für den Weihnachtstermin) nicht eingeliefert worden ist, so hat die Generallandschafts-Direktion die Baarvaluta, nach Entnahme des dem Gläubiger zur Last fallenden verhältnißmäßigen Beitrages zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung, zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

g) Nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvaluta drei ein Drittel Prozent Depositalzinsen zu berechnen, oder aber die Valuta für Rechnung des Gläubigers in Pfandbriefe Littr. C. umzusetzen.

h) Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvaluta aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

i) Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöset, sondern nur, weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen, gleichhaltigen Pfandbriefes eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden.

Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen, mit denen aus der Natur der Valuta sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Kupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Kupons des Ersatzbriefes gedeckt, der verhältnißmäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekannt-

ma-

machung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen, und an die Stelle der von der Valuta eines nicht eingelieferten Pfandbriefes zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

§. 23.

Umlauf der Pfandbriefe.

Da die Pfandbriefe nicht auf die Namen bestimmter Gläubiger lautend, sondern auf jeden Inhaber ausgefertigt werden, so finden wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurssetzens derselben die gemeingesetzlichen Bestimmungen über die auf jeden Inhaber lautenden Papiere auch auf diese Pfandbriefe Littr. C. Anwendung.

§. 24.

Deposition.

Pfandbriefinhaber, welche ihre Pfandbriefe unter Zurückhaltung der Zinskupons bei der Landschaft niederlegen, empfangen über das Depositum eine auf ihren Namen lautende Deposital-Rekognition, und haben an Depositalgebühren gleich bei der Niederlegung von einem Depositum unter Eintausend Thaler zwanzig Silbergroschen, und von einem größeren Depositum denselben Betrag für je Eintausend Thaler ein- für allemal zu entrichten.

§. 25.

Umfertigung der Pfandbriefe.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der ausfertigenden Generallandschaft und den Vermerk der Kontrollkommission annoch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Sammlung S. 177.) gegen Erstattung der baaren Auslagen, einschließlich der Schreibegebühren, und zwar unter denselben Nummern und über dieselben Beträge umgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Landschaft vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem vorhin gedachten Falle der Beschädigung die wesentlichen Kriterien des Pfandbriefes nicht mehr erkenntlich sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem

dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet eine Ausfertigung nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation desselben (§. 26.), und in diesem Falle immer unter neuer Nummer statt.

§. 26.

Aufgebot, Amortisation der Pfandbriefe.

Wenn ein Pfandbrief seinem Inhaber entwendet worden oder sonst abhanden gekommen ist,

a) so hat die Generallandschafts-Direktion die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefs und des Antragstellers, sofort durch das für die Publikation amtlicher Erlasse bestimmte öffentliche Blatt und durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen bekannt zu machen.

Sodann muß die nächste periodische Erneuerung der Zinskupons abgewartet werden. Wenn auf die zu diesem Zweck erlassene allgemeine Aufforderung an alle Pfandbriefinhaber der in Rede stehende Pfandbrief nicht eingereicht wird,

b) so erläßt die Generallandschafts-Direktion die förmliche Ediktalladung und fordert den etwaigen Inhaber auf, sich spätestens in einem auf den zweiten Zinstermin nach der Ediktalladung anzuberaumenden Präjudizialtermine zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an die Landschaft, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präkludirt und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden. Die Ladung wird in den vorhin bezeichneten Blättern und in einer Berliner Zeitung dreimal und dergestalt inserirt, daß von der letzten Insertion bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt. Außerdem wird dieselbe bei allen Schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so werden die Akten mit einer von der Generallandschafts-Direktion auszustellenden Bescheinigung des Inhalts: daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet worden sei, dem Gerichte der Stadt Breslau vorgelegt, und dieses setzt, bei befundener Beobachtung der obigen Vorschriften, die angedrohte Präklusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publizirt wird.

Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Amortisation von der Generallandschafts-Direktion öffentlich bekannt gemacht und der amortisirte Pfandbrief in dem Pfandbriefregister gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer ausgefertigt (§. 25.).

§. 27.

Verjährung des Kapitals.

Ist ein Pfandbrief während dreißig Jahren zur Erneuerung der Zinskupons nicht eingereicht worden, so wird das öffentliche Aufgebot desselben von der Generallandschafts-Direktion eingeleitet und auf deren Requisition von dem Richter die Präklusion des Inhabers und die Amortisation des Pfandbriefes erkannt. Es kommen dabei überall die in dem vorhergehenden Paragraphen unter Buchstabe b. enthaltenen Bestimmungen mit der Abweichung zur Anwendung, daß die Bescheinigung auf den ganzen dreißigjährigen Zeitraum gerichtet werden muß.

Ist die Valuta für einen gekündigten Pfandbrief während dreißig Jahren, welche vom Fälligkeitstermine ab zu berechnen sind, nicht erhoben worden, so findet dasselbe statt, was vorstehend hinsichtlich der präskribirten Pfandbriefe verordnet ist.

§. 28.

Sicherheitsfonds-Quellen.

Der Sicherheitsfonds stellt ein zu dem bestimmten Zweck der Sicherstellung der Pfandbriefinhaber gewidmetes Korporationsvermögen dar.

Derselbe bildet sich

a) zunächst aus den Beiträgen, welche von den Darlehnschuldnern mit einem Viertel Prozent ihrer Darlehnsschuld während der ersten sechszehn Jahre des Schuldverhältnisses zu diesem Fonds zu entrichten sind (§. 9.).

Außerdem werden dem Sicherheitsfonds zu seiner Verstärkung überwiesen:

b) die innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist von den Gläubigern nicht abgehobenen Zinsen (§. 21.);
c) ingleichen die nach dreißigjähriger Präskriptionsfrist aufgebotenen und gerichtlich amortisirten Pfandbriefe und Pfandbriefs-Einlösungsvaluten nebst Zinsen (§. 27.);
d) ferner der Zinsgewinn, welcher aus der zinsbaren Benutzung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa erzielt werden kann.
e) Endlich wachsen dem Fonds die Zinsen seiner Bestandskapitalien zu.

§. 29.

Verwaltung.

Der Sicherheitsfonds wird von der Generallandschafts-Direktion verwaltet.

 Die

Die Baarbestände desselben werden in Pfandbriefen Littr. C. angelegt und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird für jeden Zinstermin, und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben, ein Etat der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt, und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt (§. 22.). Die also in den Sicherheitsfonds gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

§. 30.

Rechnungslegung.

Die Rechnung über den Sicherheitsfonds wird ganzjährig gelegt und von dem Engeren Ausschusse revidirt und abgenommen.

§. 31.

Auflösung.

Wenn einst die Pfandbriefe Littr. C. wieder eingelöset und aus dem Umlauf vollständig werden zurückgezogen worden sein, wird der Sicherheitsfonds aufgelöset, aus dem Bestande desselben wird den derzeitigen Besitzern der beliehenen Güter der Gesammtbetrag der von ihnen, resp. ihren Vorbesitzern zu diesem Fonds eingezahlten Beiträge (im Falle der Unzulänglichkeit der verhältnißmäßig auf sie entfallende Betrag) zurückgegeben, der Mehrbetrag des Bestandes, welcher aus den im §. 28. Littr. b. bis e. bezeichneten Einnahmequellen sich gebildet hat, wird den Eigenthümlichen Fonds der Fürstenthums-Landschaften nach Verhältniß der von einer jeden derselben ausgereichten Pfandbriefe Littr. C. überwiesen werden.

§. 32.

Verwaltung des Kreditwerks.

Insoweit das Regulativ nicht vorstehend ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, wird die Verwaltung des hierin begründeten neuen Kreditwerks von den Fürstenthums-Landschaften, der Generallandschafts-Direktion und dem Engeren Ausschusse der Landschaft nach denselben Ressort- und Kompetenz-Vorschriften geführt, nach welchen das altlandschaftliche Kreditwerk von ihnen verwaltet wird.

***Serie*...... №...... *à* ...... *Thaler*.**

Der Schlesischen Landschaft

Privilegirter Pfandbrief littera C.

über

.... **Thaler Courant**

à 30 Thaler per Pfund fein gerechnet und Vier Prozent jährliche Zinsen.

Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom ....
Fundirt auf einen Sicherheitsfonds, auf eine gleichnamige Hypothekenforderung und auf die eigenthümlichen Fonds der Landschaft. — Kündbar und einlöslich von Seiten der Landschaft — unkündbar von Seiten des Inhabers.

(L. S.) Breslau, am ....

Schlesische Generallandschafts-Direction.
(Unterschriften.)

Auf Grund der Vorschrift in §§. 18. 26. des Regulativs vom .... bestätigt.

Breslau, am ....

Control-Commission.
(Unterschriften.)

Eingetr. im Pfandbr. Reg. Bd. .,... St. .....

***Serie* ..... № ..... *à* ..... *Thlr*.**

Zinscoupons sind ausgereicht bis .....
mit .....

Vorder=

(Vorderseite.)

(Adler.)

Zins-Kupon

№ ..... Littr. ..... Rthlr. .....

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni (28. Dezember) ..... zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die Schlesischen Landschafts-Kassen dem Einlieferer dieses Kupons den Betrag von ..... Thalern als halbjährige Zinse eines Schlesischen Pfandbriefes Littr. C. über ..... Thaler.

Breslau, am ....

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Eingetr. im Kup. Reg. Fol. .....

(Kehrseite.)

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Kupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).